

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-DAH)

der innogy Gas Storage NWE GmbH, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund
- nachfolgend „iGSNWE“ genannt -

für den Zugang zu den von der iGSNWE betriebenen Gasspeichern für die Day-ahead-
Nutzung

Stand: 01.12.2016

Präambel

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Teil 2 Vertragsanbahnung des Rahmenvertrages

§ 2 Anfrage durch den Speicherkunden

§ 3 Bearbeitung der Anfrage, Vertragsabschluss

§ 4 Implementierungsfrist

Teil 3 Regelungen des Rahmenvertrages

§ 5 Vertragsgegenstand

§ 6 Entgelt

§ 7 Nicht vertragsgerechtes Verhalten

Teil 4 Operative Abwicklung

§ 8 Nominierung

§ 9 Allokation

Teil 5 Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Leistungsaussetzung bei geplanten Maßnahmen und Störungen

§ 11 Leistungsaussetzung bei Gefahr im Verzug

§ 12 Rechnungsstellung und Bezahlung

§ 13 Bonitätsvoraussetzungen

§ 14 Versicherungspflicht

§ 15 Höhere Gewalt

§ 16 Haftung

§ 17 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

§ 18 Vertraulichkeit

§ 19 Wirtschaftsklausel

§ 20 Änderung der Vertragsbedingungen

§ 21 Rechtsnachfolge

§ 22 Laufzeit, Kündigung

§ 23 Salvatorische Klausel

§ 24 Anwendbares Recht, Schiedsverfahren und Gerichtsstand

§ 25 Bestandteile der AGB-DAH

Präambel

Die innogy Gas Storage NWE GmbH (iGSNWE) gewährt Dritten zum Zwecke der Speicherung von Erdgas Zugang zu den von ihr vermarkteten Erdgasspeichern. Der Speicherzugang im Rahmen der Day-ahead-Nutzung erfolgt auf Basis eines zwischen iGSNWE und dem jeweiligen Speicherkunden abzuschließenden Rahmenvertrages. Dieser Rahmenvertrag basiert auf den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der iGSNWE für die Day-ahead-Nutzung (AGB-DAH).

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese AGB-DAH enthalten die allgemeinen Regelungen der GS für den Zugang und die Nutzung zu den von ihr vermarkteten Erdgasspeichern in Form der Day-ahead-Nutzung.
- (2) Der Speicherzugang in Form der Day-ahead Nutzung erfolgt auf Grundlage des in Teil 2 genannten Rahmenvertrages auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Day-ahead-Nutzung sowie der Anlagen „Entgelt für Day-ahead-Nutzung“, „Technische Rahmenbedingungen“, „Abwicklung und Nominierung“ und „Bilanzierung“.
- (3) Der Begriff Erdgasspeicher ist in den nachfolgenden vertraglichen Regelungen definiert als eine einzelne physische Speicheranlage oder die Kombination aus mindestens zwei Speicheranlagen zu einem Speicher-Pool.
- (4) Der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Speicherkunden wird ausdrücklich widersprochen.

Teil 2 Vertragsanbahnung des Rahmenvertrages

§ 2 Anfrage durch den Speicherkunden

- (1) Der Speicherkunde stellt zunächst eine schriftliche Anfrage für den Abschluss eines Rahmenvertrages für eine Day-ahead-Nutzung an iGSNWE.
- (2) Eine vollständige Anfrage für eine Day-ahead-Nutzung gemäß Absatz (1) hat folgende Informationen zu enthalten:
 - a) Angaben zum Speicherkunden (Firmenname, Ansprechpartner, Anschrift, Email)
 - b) Gewünschter Speicher / Speicherbezeichnung für die Day-ahead-Nutzung
 - c) Zeitraum, innerhalb dessen eine Day-ahead-Nutzung seitens des Speicherkunden erfolgen kann (Startdatum und Enddatum des Rahmenvertrages)

§ 3 Bearbeitung der Anfrage, Vertragsabschluss

- (1) Nach Zugang der Anfrage für den Abschluss eines Rahmenvertrages für eine Day-ahead-Nutzung prüft iGSNWE die Vollständigkeit der Anfrage.
- (2) iGSNWE wird innerhalb einer Bearbeitungsfrist von fünfzehn (15) Werktagen nach Zugang der Anfrage diese gemäß den Regelungen der folgenden Absätze (3) und (4) beantworten.
- (3) Bei einer unvollständigen Anfrage teilt iGSNWE dem Speicherkunden spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang der Anfrage mit, welche Angaben für die Bearbeitung der Anfrage noch benötigt werden. Mit Zugang der fehlenden Angaben beginnt die Bearbeitungsfrist von fünfzehn (15) Werktagen gemäß Absatz (2) erneut.
- (4) Bei einer vollständigen Anfrage wird iGSNWE dem Speicherkunden einen paraphierten, noch nicht unterzeichneten Rahmenvertrag für eine Day-ahead-Nutzung in zweifacher Ausfertigung übersenden. Des Weiteren wird iGSNWE dem Kunden mitteilen, welche Unterlagen zwecks Durchführung der Bonitätsprüfung vom Speicherkunden bei iGSNWE einzureichen sind. Die Übersendung des Rahmenvertrages durch iGSNWE an den Speicherkunden stellt noch kein verbindliches Angebot seitens iGSNWE dar, sondern gilt als Aufforderung an den Speicherkunden ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Rahmenvertrages abzugeben.
- (5) Ist der Speicherkunde mit dem übersandten Rahmenvertrag gemäß Absatz (4) einverstanden, übersendet er den in zweifacher Ausfertigung unterzeichneten Rahmenvertrag zusammen mit den für die Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen binnen zehn (10) Werktagen – gerechnet ab Zugang des Rahmenvertrages beim Speicherkunden - per Post und vorab per Fax an iGSNWE. Bereits die Übersendung per Fax gilt als Abgabe eines verbindlichen Angebots auf Abschluss des Rahmenvertrages. An dieses verbindliche Angebot hält sich der Speicherkunde für fünfzehn (15) Werktage nach Absendung per Fax gebunden. Sofern der Speicherkunde als Ergebnis der Bonitätsprüfung gemäß § 13 eine Sicherheit zu leisten hat, ist der Speicherkunde berechtigt, innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung von iGSNWE gemäß § 13 Absatz (3) von seinem verbindlichen Angebot zurück zu treten.
- (6) Der Rahmenvertrag kommt mit der Annahme des verbindlichen Angebotes des Speicherkunden durch iGSNWE innerhalb der Bindungsfrist zustande. Als Annahmeerklärung gilt der Zugang des von iGSNWE unterzeichneten Rahmenvertrages beim Speicherkunden. Der Zugang des Rahmenvertrages per Fax beim Speicherkunden ist ausreichend.
- (7) Nimmt iGSNWE das verbindliche Angebot des Speicherkunden nicht an, wird iGSNWE dem Speicherkunden die Gründe hierfür in Textform mitteilen.
- (8) Ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Rahmenvertrages kann jeweils nur für ein Speicherjahr (= Zeitraum vom 01.04. eines Kalenderjahres, 06:00 Uhr bis zum 01.04. des darauffolgenden Kalenderjahres, 06:00 Uhr) abgegeben werden. Dabei kann das verbindliche Angebot
 - a) für das jeweils laufende Speicherjahr jederzeit und

- b) für das im Zeitpunkt der Anfrage folgende Speicherjahr mit einer Vorlaufzeit von zwei (2) Monaten abgegeben werden.
- (9) Die maximale Laufzeit eines Rahmenvertrages ist ein Speicherjahr.
- (10) Der Abschluss des Rahmenvertrages für eine Day-ahead-Nutzung setzt voraus, dass der Speicherkunde im entsprechenden Speicher und für den Zeitraum, innerhalb dessen eine Day-ahead-Nutzung erfolgen kann, über festes Arbeitsgasvolumen verfügt.

§ 4 Implementierungsfrist

- (1) Zum Zwecke der systemtechnischen Implementierung des Rahmenvertrages muss der Rahmenvertrag spätestens zehn (10) Werktage vor dem im Rahmenvertrag vorgesehenen Startdatum zustande gekommen sein, damit der Speicherkunde zu dem im Rahmenvertrag genannten Startdatum die Day-ahead-Nutzung beginnen kann. Sofern für die Day-ahead-Nutzung bereits ein Shippercode vorhanden ist, so dass kein neuer Shippercode durch iGSNWE vergeben werden muss, und der Speicherkunde den Kommunikationstest gemäß Anlage „Abwicklung Nominierung“ bereits bestanden hat, muss der Rahmenvertrag abweichend von Satz 1 spätestens fünf (5) Werktage vor dem im Rahmenvertrag vorgesehenen Startdatum zustande gekommen sein, damit der Speicherkunde zu dem im Rahmenvertrag genannten Startdatum die Day-ahead-Nutzung beginnen kann.
- (2) Kommt der Rahmenvertrag mit einer Frist von weniger als zehn (10) Werktagen - bzw. weniger als fünf (5) Werktagen im Fall von Absatz (1) Satz 2 - zu dem im Rahmenvertrag vorgesehenen Startdatum zustande, kann der Speicherkunde die Day-ahead-Nutzung – unabhängig von dem vorgesehenen Startdatum – erstmals nach Ablauf von zehn (10) Werktagen - bzw. fünf (5) Werktagen im Fall von Absatz (1) Satz 2 - nach Zustandekommen des Rahmenvertrages beginnen.

Teil 3 Regelungen des Rahmenvertrages

§ 5 Vertragsgegenstand

- (1) Mit Abschluss des Rahmenvertrages kann der Speicherkunde die in der jeweiligen Stunde für den betreffenden Erdgasspeicher von den anderen Speicherkunden nicht genutzte Ein- und Ausspeicherleistung zur Ein- und Ausspeicherung von Erdgas nutzen (Day-ahead-Nutzung).
- (2) Die für den relevanten Tag der Day-ahead-Nutzung (im Folgenden „Tag D“ genannt) voraussichtlich verfügbare Ein- und Ausspeicherleistung wird am Vortag (im Folgenden „Tag D-1“ genannt) in der Regel um 16:00 Uhr auf der Internetseite der iGSNWE als Prognose veröffentlicht.
- (3) Der Speicherkunde ist für die Dauer des Rahmenvertrages sowie unter Berücksichtigung der darin festgeschriebenen Bestimmungen berechtigt, die von ihm zur Day-ahead-Nutzung vorgesehene Ein- und/oder Ausspeicherleistung zu nominieren und bei tatsächlicher Verfügbarkeit am Tag D zu nutzen. Die Höhe der Nominierung darf die am Tag D-1 als Prognose veröffentlichten Ein- und/oder Ausspeicherleistung nicht überschreiten.

- (4) Nominierungen für die Day-ahead-Nutzung für den Tag D sind zwischen 16:00 Uhr MEZ am Tag D-1 bis 03:00 Uhr MEZ am Tag D möglich. Renominierungen der gemäß Satz 1 getätigten Nominierungen durch den Speicherkunden können einmalig bis spätestens 03:00 Uhr MEZ am Tag D erfolgen. Weitere Renominierungen des Speicherkunden sind ausschließlich im Fall einer Kürzung der Nominierung bzw. Renominierung durch iGSNWE (vgl. Absätze (5), (6)m (7)) möglich und müssen sich auf die jeweils von iGSNWE gekürzte Nominierung beziehen.
- (5) Die tatsächlich verfügbare Ein- und Ausspeicherleistung für die Day-ahead-Nutzung am Tag D kann u.a. aufgrund von Renominierungen durch Speicherkunden mit festen und/oder unterbrechbaren Kapazitätsrechten von der am Tag D-1 veröffentlichten prognostizierten Leistung abweichen.
- (6) iGSNWE hat das Recht, Nominierungen für die Day-ahead-Nutzung vorrangig vor allen anderen Nominierungen mit festen und/oder unterbrechbaren Kapazitätsrechten zu kürzen.
- (7) Die Kürzung von Kapazitätsrechten seitens iGSNWE erfolgt, indem iGSNWE den Speicherkunden zur Renominierung auffordert und der Speicherkunde daraufhin einen Wert nominiert, der nicht größer als der in der Aufforderung mitgeteilte Wert ist. Sofern der Speicherkunde einen Wert nominiert, der größer ist als der von iGSNWE mitgeteilte Wert, wird die Nominierung durch iGSNWE abgelehnt.
- (8) Der Speicherkunde ist verpflichtet, die zur Einspeicherung nominierten Erdgasmengen an den Speichereinspeisepunkten bereitzustellen.
- (9) iGSNWE ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“, die vom Speicherkunden an den Speichereinspeisepunkten zur Einspeicherung nominierten Erdgasmengen zeitgleich und wärmemengenäquivalent zu übernehmen, einzuspeichern und wärmemengenäquivalent zu speichern.
- (10) iGSNWE ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“, die vom Speicherkunden zur Ausspeicherung nominierten Erdgasmengen auszuspeichern und an den Speicherausspeisepunkten bereitzustellen.
- (11) Der Speicherkunde ist verpflichtet, die von ihm zur Ausspeicherung nominierten und von iGSNWE an den Speicherausspeisepunkten bereitgestellten Erdgasmengen zeitgleich und wärmemengenäquivalent zu übernehmen.
- (12) iGSNWE ist berechtigt, die zur Einspeicherung übernommenen bzw. zur Ausspeicherung bereitgestellten Erdgasmengen zusammen mit und ungetrennt von anderen Erdgasmengen an den Speichereinspeisepunkten zu übernehmen, zu speichern bzw. an den Speicherausspeisepunkten bereitzustellen. Die Nämlichkeit des Erdgases muss nicht gewahrt werden. Das vom Speicherkunden eingespeicherte Erdgas verbleibt im (Mit)Eigentum des Speicherkunden.
- (13) iGSNWE ist zur Ausspeicherung und Bereitstellung von Erdgasmengen laut Rahmenvertrag nur insoweit verpflichtet, als vor der Ausspeicherung die entsprechenden Erdgasmengen für den Speicherkunden eingespeichert oder von anderen Speicherkunden innerhalb desselben Erdgasspeichers auf den Speicherkunden übertragen worden sind.

§ 6 Entgelt

Der Speicherkunde ist verpflichtet, das jeweils am Tag der Nominierung unter innogy-gsnwe.com im Anhang „Entgelt für Day-Ahead Nutzung“ veröffentlichte Entgelt für die Day-ahead-Nutzung an iGSNWE zu zahlen.

§ 7 Nicht vertragsgerechtes Verhalten

- (1) Regelungen bezüglich der Nichteinhaltung der erforderlichen Beschäftigung des Arbeitsgasvolumens durch den Speicherkunden sind in der Anlage „Technische Randbedingungen“ festgelegt.
- (2) Entsprechen die vom Speicherkunden am Speichereinspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder Druckverhältnisse gemäß Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist iGSNWE berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise abzulehnen. Der Speicherkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Speichereinspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Speichereinspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.
- (3) Entsprechen die von iGSNWE am Speicherausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder Druckverhältnisse gemäß Anlage „Technische Rahmenbedingungen“, ist der Speicherkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise abzulehnen. Der Speicherkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Speicherausspeisepunkt entsprechend anzupassen. iGSNWE hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Speicherausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.
- (4) Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig über ihnen bekannt gewordene, für die Abwicklung des Rahmenertrages relevante Abweichungen der Anforderungen an die Gasbeschaffenheit und/oder Druckverhältnisse gemäß Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ informieren.
- (5) Falls aufgrund nicht vertragsgerechten Verhaltens des Speicherkunden nach vernünftiger und umsichtiger Einschätzung seitens iGSNWE nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Speicheranlagen, der Sicherheit des Betriebs, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit zu erwarten sind, ist iGSNWE insoweit zur Reduzierung oder Einstellung des Speicherzugangs berechtigt, als dies den regelwidrigen Zustand beseitigt. Des Weiteren kann iGSNWE die Einrichtung technischer Maßnahmen zu Lasten des Speicherkunden insoweit verlangen, als dies zur Einhaltung der vertraglichen Regelungen erforderlich ist. Sofern die technischen Maßnahmen durch nicht vertragsgerechtes Verhalten des Speicherkunden und weiterer Speicherkunden für denselben Erdgasspeicher erforderlich ist, wird iGSNWE die Kosten zur Einrichtung dieser technischen Maßnahmen ratierlich im Verhältnis zur Höhe des jeweils vorgehaltenen Arbeitsgasvolumens auf die betroffenen Speicherkunden aufteilen, die diese Kosten zu tragen haben.

Teil 4 Operative Abwicklung

§ 8 Nominierung

Der Speicherkunde ist verpflichtet, die von iGSNWE zur Einspeicherung zu übernehmenden Erdgasmengen und die bei der Ausspeicherung bereitzustellenden Erdgasmengen entsprechend den Regelungen der Anlage „Abwicklung und Nominierung“ zu nominieren.

§ 9 Allokation

Regelungen zur Allokation der von iGSNWE an den Speichereinspeise- bzw. Speicherausspeisepunkten vom Speicherkunden zur Einspeicherung stündlich übernommenen bzw. vom Speicherkunden bei der Ausspeicherung stündlich bereitgestellten Erdgasmengen sind in der Anlage „Bilanzierung“ festgelegt.

Teil 5 Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Leistungsaussetzung bei geplanten Maßnahmen und Störungen

- (1) iGSNWE ist berechtigt, bei geplanten Maßnahmen gemäß Satz 2 bzw. bei Störungen der Erdgasspeicherung gemäß Satz 3 den Speicherbetrieb zu unterbrechen oder einzuschränken. „Geplante Maßnahmen“ sind Maßnahmen zur Durchführung von Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) sowie Maßnahmen zur Durchführung von Neubauten, Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen des Erdgasspeichers. „Störungen der Erdgasspeicherung“ sind nicht planmäßige Unterbrechungen oder sonstige nicht planmäßige Unregelmäßigkeiten der Erdgasspeicherung/-lagerung oder nicht planmäßige Unterbrechungen oder sonstige nicht planmäßige Unregelmäßigkeiten bei der Bereitstellung oder Übernahme von Erdgas zur Ein- oder Ausspeicherung. iGSNWE ist in vorgenannten Fällen berechtigt, die Speichernutzung entsprechend einzuschränken und ist insoweit von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit.
- (2) iGSNWE bemüht sich, geplante Maßnahmen gemäß Absatz (1) unter Wahrung einer möglichst hohen Verfügbarkeit der Speichernutzung auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

§ 11 Leistungsaussetzung bei Gefahr im Verzug

iGSNWE ist berechtigt, die Speichernutzung jederzeit ohne vorherige Anzeige auszusetzen, sofern dies erforderlich und sachlich gerechtfertigt ist, insbesondere um

- a) einer unmittelbaren Gefahr für Personen, die Einrichtungen oder die Umwelt vorzubeugen oder diese abzuwenden; oder
- b) sicherzustellen, dass störende Auswirkungen auf Einrichtungen der iGSNWE oder Dritter vermieden werden.

§ 12 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Das Entgelt für Day-ahead-Nutzung gemäß Anlage „Entgelt für Day-ahead-Nutzung“ wird monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt bis zum 20. Kalendertag unter Zugrundelegung der im Vormonat gemäß Allokation im Rahmen der Day-ahead-Nutzung für den Speicherkunden ein- oder ausgespeicherten kWh Erdgas.
- (2) Das Entgelt gemäß Absatz (1) ist innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach Zugang einer Rechnung beim Speicherkunden durch Banküberweisung auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto zu erbringen.
- (3) Fällt ein Termin gemäß den Absätzen (1) bis (2) auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so gilt als Frist der darauffolgende Bankarbeitstag.
- (4) Im Falle des Verzugs eines Vertragspartners ist der jeweils andere Vertragspartner ohne weitere Mahnung unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, den gesetzlichen Zinssatz für Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu verlangen.
- (5) Einwendungen gegen Rechnungen sind unverzüglich nach Feststellung geltend zu machen. Einwendungen gegen Rechnungen berechtigen – sofern es sich nicht um offenkundige Fehler (z.B. Rechenfehler) handelt – nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung.
- (6) Gegen Forderungen eines Vertragspartners aus dem Vertrag kann der andere Vertragspartner nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine fälligen Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (7) Eine Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen iGSNWE an Dritte bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch iGSNWE.

§ 13 Bonitätsvoraussetzungen

Die in dem zwischen den Vertragspartnern zu Grunde liegenden Speicherzugangsvertrag vereinbarten Bestimmungen über Sicherheiten sind entsprechend anwendbar (mutatis mutandis).

§ 14 Versicherungspflicht

Der Speicherkunde hat vor Abschluss des Rahmenvertrages gegenüber iGSNWE das Vorhandensein einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese für die Laufzeit des Rahmenvertrages aufrecht zu erhalten. Als angemessen gilt die Haftpflichtversicherung in der Regel dann, wenn sie eine Haftpflichtsumme von 2.5. Mio. Euro abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

§ 15 Höhere Gewalt

- (1) Ein Vertragspartner wird von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag entbunden, soweit und solange er durch höhere Gewalt, durch Maßnahmen von Gerichten oder Behörden oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an der Erfüllung gehindert wird oder ihm die Erfüllung unzumutbar ist. Dementsprechend entfallen die diesen Verpflichtungen gegenüberstehenden Verpflichtungen des anderen Vertragspartners.
- (2) Höhere Gewalt sind Ereignisse außerhalb der Kontrolle des betroffenen Vertragspartners, die auch bei Anwendung der zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht rechtzeitig verhindert werden können, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Notfallmaßnahmen etc. Hierzu zählen auch Aussperrung und Streik.
- (3) Der von Ereignissen gemäß Absatz (1) oder (2) betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend über die Störung zu unterrichten. Er hat die Störung so schnell wie möglich mit den ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Mitteln zu beheben.

§ 16 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- (2) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei Geschäften der vorliegenden Art ist bei Schäden in Höhe von bis zu EUR 2,5 Mio. pro Schadensfall für Sachschäden und bis zu EUR 1,0 Mio. pro Schadensfall für Vermögensschäden regelmäßig von einem vertragstypisch vorhersehbaren Schaden auszugehen.
- (3) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
- (4) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen gemäß Absatz (3) ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sogenannte einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 500.000 pro Schadensfall begrenzt.
- (5) Abweichend von den Absätzen (2), (3) und (4) haftet iGSNWE für Sach- und Vermögensschäden, die der Speicherkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von iGSNWE, ihren gesetzlichen Vertretern, ihren Erfüllungs- oder

Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird. Bei nicht vorsätzlich verursachten Sachschäden ist die Haftung gemäß diesem Absatz (5) auf EUR 2,5 Mio. pro Schadensfall begrenzt. Bei nicht vorsätzlich verursachten Vermögensschäden ist die Haftung gemäß diesem Absatz (5) auf EUR 1,0 Mio. pro Schadensfall begrenzt.

- (6) Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche der Speicherkunden der iGSNWE gemäß den Absätzen (2),(3),(4) und (5) für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze von EUR zehn (10) Mio., wird der Schadensersatzanspruch des Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe der Schadensersatzansprüche aller Speicherkunden von iGSNWE zu dieser Höchstgrenze steht.
- (7) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Produkthaftungsgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (8) Die Absätze (1) bis (7) gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

§ 17 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

iGSNWE ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den angrenzenden Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Rahmenvertrages erforderlich ist. Der Speicherkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch iGSNWE oder ein von iGSNWE beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 18 Vertraulichkeit

- (1) Beide Vertragspartner sind verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung des Rahmenvertrages bekannt werdenden/gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von dem anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners, der die Information gegeben hat, Dritten nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet werden. Die Vertragspartner sind nicht dazu befugt, diese Daten zu einem anderen Zweck als der Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben zu verwenden. Eine entsprechende Verpflichtung legen sie auch den Personen auf, derer sie sich zur Erfüllung der ihnen nach dem Rahmenvertrag obliegenden Verpflichtungen bedienen.
- (2) Eine notwendige Weitergabe an steuerliche oder rechtliche Berater sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Informationsgebers zulässig, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung des Rahmenvertrag erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Informationsempfänger sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

- (3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt sind oder die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind bzw. ohne Verschulden des Informationsempfängers später öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, seinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihm überlassenen Informationen nachzukommen. Der andere Vertragspartner ist hierüber zu informieren.
- (5) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht während der Laufzeit des jeweiligen Rahmenvertrages und bleibt für eine Dauer von fünf (5) Jahren über die Beendigung des jeweiligen Rahmenvertrages hinaus bestehen.

§ 19 Wirtschaftsklausel

- (1) Wenn die technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen der jeweilige Rahmenvertrag vereinbart worden ist, eine grundlegende Änderung erfahren, so kann jede der Parteien beanspruchen, dass unter Beibehaltung des wirtschaftlichen Synallagmas dieser Rahmenvertrag entsprechend ergänzt und/oder angepasst wird und/oder dass dieser Vertrag in eine Vereinbarung, die diesen Änderungen gerecht wird, überführt wird. Die Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
- (2) Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vertragsbestimmungen nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei eine Anpassung gemäß Absatz (1) verlangt hat, zu Stande, so kann jeder Vertragspartner den in § 24 vorgesehenen Rechtsweg beschreiten. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die fordernde Partei erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse die neuen Vertragsbestimmungen von der anderen Partei gefordert hat.

§ 20 Änderung der Vertragsbedingungen

- (1) iGSNWE ist berechtigt, diese Speicherzugangsbedingungen jederzeit, auch mit Wirkung für alle bestehenden Rahmenverträge, zu ändern. Eine solche Änderung – mit Ausnahme der Änderung der Entgelte - wird dem Speicherkunden mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich angekündigt. In diesem Fall ist der Speicherkunde innerhalb von sechs (6) Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung berechtigt, der Anpassung der Speicherzugangsbedingungen zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht und dessen Bedeutung sowie auf die Bedeutung eines nicht erfolgten Widerspruchs wird der Speicherkunde in dem Ankündigungsschreiben gesondert hingewiesen.
- (2) Abweichend von Absatz (1) ist iGSNWE berechtigt, diese Speicherzugangsbedingungen mit Wirkung für alle bestehenden Rahmenverträge mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen nationalen oder internationalen Gesetzen,

Rechtsverordnungen und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

- (3) Abweichend von Absatz (1) und (2) ist iGSNWE berechtigt, die Anlage „Abwicklung und Nominierung“ mit Wirkung für alle bestehenden Rahmenverträge mit einer Vorankündigungsfrist von drei (3) Monaten zu ändern, um die operative Integrität der Speicher bzw. der vorgelagerten Gastransportsysteme aufrecht zu erhalten und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere EASEE-Gas und DVGW) bzw. Festlegungen nationaler bzw. internationaler Behörden zu entsprechen.
- (4) Die Berichtigung offensichtlicher Rechtschreib- oder Rechenfehler stellt keine Änderung von Vertragsbedingungen dar und ist jederzeit möglich.

§ 21 Rechtsnachfolge

- (1) Die Vertragspartner sind mit vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt, den gesamten Rahmenvertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen. Wirtschaftliche Bedenken bestehen insbesondere dann nicht, wenn
 - a) der Dritte eine ausreichende Bonität nachweist oder auf Verlangen eine angemessene Sicherheit gemäß § 13 zur Verfügung stellt und
 - b) der Dritte eine Haftpflichtversicherung gemäß § 14 nachweist.
- (3) Ergänzend zu Absatz (1) und (2) erfordert eine Übertragung des Rahmenvertrages vom Speicherkunden auf einen Dritten, dass der Dritte bereits einen Speichervertrag über Arbeitsgasvolumen für denselben Speicher abgeschlossen hat oder diesen im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten und Pflichten abschließt und die Laufzeit des Speichervertrages über Arbeitsgasvolumen nicht vor der Laufzeit des Rahmenvertrages endet.
- (4) Die Zustimmung ist innerhalb angemessener Frist, spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens um Zustimmung und des Erbringens der geforderten Nachweise gemäß Absatz (2), zu erteilen oder zu verweigern.
- (4) Eine Rechtsnachfolge durch ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners.

§ 22 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag kommt gemäß dem in § 3 beschriebenen Verfahren zustande. Er endet mit dem im Rahmenvertrag festgelegten Enddatum (= Vertragslaufzeit). Sollten zu diesem Zeitpunkt

noch vertragsrelevante Verpflichtungen fortbestehen, so werden diese auch nach Ablauf des Leistungszeitraums von den Parteien erfüllt.

- (2) Der Zeitraum, währenddessen eine Day-ahead-Nutzung erfolgen kann, beginnt (unter Berücksichtigung der Regelungen in § 4) mit dem im Rahmenvertrag festgelegten Startdatum. Der Zeitraum der Day-ahead-Nutzung endet mit dem im Rahmenvertrag festgelegten Enddatum.
- (3) Der Rahmenvertrag kann aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen des Rahmenvertrages wiederholt verstoßen hat und trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner erneut verstößt;
 - b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des anderen Vertragspartners eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 26 Insolvenzordnung abgewiesen wird oder Sicherungsmaßnahmen gemäß § 21 Insolvenzordnung über das Vermögen des anderen Vertragspartners eingeleitet sind. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner hierüber unverzüglich zu informieren.
- (4) Unabhängig von Absatz (3) kann iGSNWE den Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung auch dann außerordentlich kündigen, wenn der Speicherkunde
 - a) einer Zahlungsverpflichtung aus dem Rahmenvertrag wiederholt nicht nachkommt, für den noch ausstehenden Betrag keine Sicherheit besteht und der ausstehende Betrag bei iGSNWE nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang einer schriftlichen Zahlungsaufforderung bei dem Speicherkunden auf dem von iGSNWE zu benennenden Bankkonto eingegangen ist,
 - b) die gemäß § 13 verlangte Sicherheit nicht unverzüglich nach erneuter Aufforderung leistet oder
 - c) den Nachweis über das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung gemäß § 14 nicht unverzüglich nach erneuter Aufforderung erbringt.

§ 23 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere der in einem Rahmenvertrag inkl. dieser AGB-DAH enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig werden, insbesondere im Hinblick auf die Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen wie z.B. durch regulatorische Maßnahmen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle des Absatzes 1, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im nach dem jeweiligen Rahmenvertrag gewollten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit zu ersetzen. Die neue Regelung muss den Interessen

beider Vertragspartner angemessen Rechnung tragen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag von den Vertragspartnern nicht bedachte Regelungslücken enthalten sollte.

§ 24 Anwendbares Recht, Schiedsverfahren und Gerichtsstand

- (1) Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Sämtliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einem Rahmenvertrag oder betreffend seine Gültigkeit sollen vollständig und abschließend durch ein Schiedsgerichtsverfahren ohne Rückgriff auf ordentliche Gerichte wie folgt beigelegt werden:
 - a) Das Schiedsgerichtsverfahren wird in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) durchgeführt,
 - b) der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Dortmund,
 - c) die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei, von denen mindestens einer zum Richteramt in Deutschland befähigt ist und
 - d) Verfahren werden ausschließlich in Deutsch durchgeführt.
- 3) Der unterlegene Vertragspartner trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren. Ist kein Vertragspartner vollständig erfolgreich, werden die entstandenen Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens anteilig zwischen den Vertragspartnern gemäß § 91 Zivilprozessordnung aufgeteilt.
- (4) Weder die Vertragspartner, noch ihre Sicherheitengeber, werden wegen eines angestrebten oder laufenden Schiedsgerichtsverfahrens von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder einer Sicherheitenvereinbarung bezüglich dieses Vertrages befreit.

§ 25 Bestandteile der AGB-DAH

Die für den jeweiligen Speicher geltenden Anlagen

- „Entgelt für Day-ahead-Nutzung“,
- „Technische Rahmenbedingungen“,
- „Abwicklung und Nominierung“ und
- „Bilanzierung“

sind wesentlicher Bestandteil dieser AGB-DAH.